



Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. April 2023 wird gemäß Bezügegesetz 1998, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 56,40 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1) Abs. (1) lit. g) Bezügegesetz 1998.
- 2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- 1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters für Urlaubs- und sonstige Vertretungen des Bürgermeisters, ausgenommen längerer Krankenstand (mehr als 2 Wochen), wird mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 26,5 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1) Abs. (1) lit. g) Bezügegesetz 1998 festgesetzt. Für Vertretung des Bürgermeisters bei längerer Krankheit erhält der Vizebürgermeister ab der 3. Woche eine Entschädigung pro Woche von 25 % des jährlichen Pauschalbetrages gem. § 2 Abs. 1), Zeile 1.
- 2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 35,- pro Sitzung.
- 3) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, der bestellten Ausschüsse gemäß §§ 51 - 53 Gemeindegesetz und der Abgabekommission gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 30,- pro Sitzung. Zusätzlich erhalten der Vorsitzende und der Schriftführer (ausgenommen Gemeindebedienstete) EUR 25,- pro Sitzung.
- 4) Sonstiger Zeitaufwand, wie für die Teilnahme an Begehungen, Exkursionen, Tagungen u. ä., von im Absatz (2) u. (3) genannten Mitgliedern wird mit EUR 20,- pro Stunde abgegolten.

§ 3 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 und § 2 Abs. 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3) Abs. (1) des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 4 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindeorgane ihre Wirksamkeit.



Karl Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 18.04.2023
abgenommen am 05.05.2023